

**Vorlage zu TOP 3 der Sitzung des Betriebs- und Feuerwehrausschusses am
04.05.2023**

Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hilter a.T.W.

Das im Jahr 2005 vom Niedersächsischen Landtag beschlossene Bestattungsgesetz Niedersachsen ist inzwischen dreimal novelliert worden.

2018 hat der Niedersächsische Landtag eine Änderung des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes beschlossen. Die neuen Regelungen sind zum Teil am 29.06.2018, zum Teil am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Ziel war es, die Erfahrungen aus der Praxis in den Bereichen Leichenwesen, Bestattungswesen und Friedhofswesen gesetzlich zu normieren.

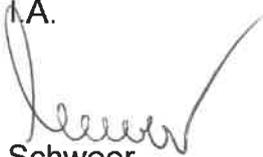
Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund hat 2020 ein neues Muster für eine Friedhofssatzung erarbeitet.

Die aktuelle Friedhofssatzung der Gemeinde Hilter ist am 01.01.2014 in Kraft getreten.

Anhand der Mustersatzung wurde die beigefügte neue Friedhofssatzung aktualisiert und an die örtlichen Gegebenheiten und Bedarfe angepasst.

Beschlussempfehlung:

„Die Friedhofssatzung der Gemeinde Hilter a.T.W. wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen.“

i.A.

Schweer

Friedhofssatzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Aufgrund der §§ 10, 13 Nr. 2 b, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und § 13 a Abs. 1 des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds. GVBl. S. 134) hat der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet des Friedhofsträgers gelegenen und von ihm verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof Hilter, Deldener Str. (Gemarkung Hilter, Flur 7, Flurstücke 2/3 und 1/1)
- Friedhof Borgloh, Kirchstr. (Gemarkung Borgloh-Wellendorf, Flur 1, Flurstücke 169/1, 180/4 und 180/10)

(2) Friedhofsträger ist die Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald.

(3) Das in der Gemarkung Hilter gelegene Flurstück 2/3 bleibt Eigentum der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hilter. Das in der Gemarkung Hilter gelegene Flurstück 1/1 bleibt Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Hilter. Die Nutzung und Verwaltung dieses Friedhofes ist der Gemeinde Hilter a.T.W. ab 01.01.1974 übertragen worden.

(4) Die in der Gemarkung Borgloh-Wellendorf gelegenen Flurstücke 169/1, 180/4 und 180/10 bleiben Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Borgloh. Die Nutzung und Verwaltung dieses Friedhofes ist der Gemeinde Hilter a.T.W. ab 01.01.1973 übertragen worden.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung des Friedhofsträgers gem. § 30 NKomVG.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Gebiet des Friedhofsträgers ihren Wohnsitz hatten oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Auf den Friedhöfen kann ferner bestattet werden, wer früher hier gewohnt hat und seinen Wohnsitz nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Seniorenheim aufgegeben oder wegen Pflegebedürftigkeit bei außerhalb der Kommune wohnenden Angehörigen Aufnahme gefunden hat. Die Bestattung anderer Personen kann vom Friedhofsträger zugelassen werden.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jedermann das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Orts entsprechenden Erholung aufzusuchen. Zudem dienen die Friedhöfe in besonderer Weise der Trauerverarbeitung und dem Gedenken an Verstorbene.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung

Die Verwaltung und Aufsicht der Friedhöfe obliegen dem Friedhofsträger.

Beauftragt der Friedhofsträger mit der Errichtung des Friedhofs oder mit dem Betrieb des Friedhofs Dritte, bleibt seine Verantwortlichkeit für die Erfüllung der mit der Trägerschaft verbundenen Pflichten unberührt.

§ 4 Nutzungsberechtigte

(1) Der oder die Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.

(2) Wird keine anderweitige Regelung getroffen, gehen die mit dem Nutzungsrecht verbundenen Rechte und Pflichten mit Versterben des vormals Nutzungsberechtigten in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:

1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
2. auf die ehelichen Kinder, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
3. auf die Eltern,
4. auf die Geschwister,
5. auf die nicht unter 1 – 5 fallenden Erben.

Abweichend von Satz 1 ist eine vertragliche Regelung der in Satz 1 genannten Angehörigen über das Nutzungsrecht zu berücksichtigen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhöfe sind durchgehend für den Besuch geöffnet.

(2) Der Friedhofsträger kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

(3) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(4) Minderjährige unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.

(5) Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere nicht gestattet:

1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Anpflanzungen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabsteineinfassungen zu betreten,
2. Tiere außerhalb der Wege sich aufhalten zu lassen,
3. die Wege mit Fahrzeugen zu befahren, ausgenommen Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofspersonals und Berufsfahrzeuge der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
4. zu lärmern und zu spielen, zu lagern und Alkohol zu trinken,
5. sich mit und ohne Spielgeräte sportlich zu betätigen,

6. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind solche, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

7. Waren aller Art sowie gewerbliche Leistungen anzubieten,

8. Erdaushub und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

9. privaten Grünabfall und sonstige Abfälle, die nicht vom Friedhof stammen, in dort aufgestellte Container zu entsorgen,

10. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,

11. abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben,

12. Werbung jeglicher Art.

(6) Hunde sind an der Leine zu führen.

(7) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(8) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig und eine Woche vor dem Termin beim Friedhofsträger zu beantragen.

(9) Wer die Ordnungsbestimmungen dieser Friedhofssatzung oder die besonderen Anweisungen des Friedhofsträgers nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 6 Gewerbetreibende

(1) Gewerbetreibende haben dem Friedhofsträger die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens eine Woche vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsträger kann Dienstleistungserbringern die Ausübung ihrer Tätigkeit auf Zeit oder auf Dauer untersagen, wenn diese nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat oder wenn sonstige Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(3) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

(4) Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags verrichtet werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen um 13.00 Uhr zu beenden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

(5) Gewerbetreibende haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung

oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Erdaushub, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beisetzung

(1) Jede Beerdigung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung sind die nach § 9 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (Nds.BestattG) erforderlichen Unterlagen beizufügen; bei Urnenbeisetzungen zusätzlich der Einäscherungsnachweis.

(2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Dabei sind die in § 9 Nds.BestattG in der jeweils geltenden Fassung genannten Fristen zu beachten. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Beerdigung darf nur in Anwesenheit des Friedhofswärters vorgenommen werden. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

§ 8 Grabbereitung

(1) Die Gräber werden vom Friedhofsträger für die Bestattung ausgehoben und wieder verfüllt. Der Transport der Leichen und der Asche verstorbener Personen auf dem Friedhof erfolgt durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Auftraggeberin / der Auftraggeber für die Beisetzung hat, soweit für die Durchführung der Bestattung erforderlich, den auf der Grabstätte befindlichen Bewuchs, Grabschmuck sowie Grabmale, einschließlich der Fundamente bis spätestens 2 Tage vor dem Bestattungstermin auf ihre / seine Kosten zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Bei nicht rechtzeitiger Entfernung werden diese Arbeiten auf Kosten der Auftraggeberin / des Auftraggebers vom Friedhofsträger durchgeführt.

(3) Müssen bei der Durchführung der Bestattung auch Teile von Nachbargrabstätten abgeräumt werden, sind diese Arbeiten vom Friedhofsträger oder von einem von ihm beauftragten Dritten auszuführen. Die / der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, auf welcher die Arbeiten ausgeführt werden müssen, hat die erforderlichen Maßnahmen zu dulden. Die Kosten trägt die Auftraggeberin / der Auftraggeber für die Beisetzung.

(4) Die Tiefe des Grabes beträgt von der Oberkante des Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Hügel) mindestens 0,90 Meter, bei Urnengrabstätten mindestens 0,50 Meter. Bei Bestattungen übereinander beträgt die Tiefe des Grabes von der Oberkante des Sarges bei der ersten Beisetzung mindestens 1,70 Meter.

(5) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt sein.

§ 9 Säрге und Urnen

(1) Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts

anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Entsprechendes gilt für Sargzubehör, Leichen- und Bestattungstücher, sowie für Urnen.

(2) Wenn die Länge von Särgen 2,00 Meter übersteigt, ist der Friedhofswärter rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 10 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt 30 Jahre, bei Personen unter 7 Jahren 20 Jahre, bei Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 11 Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen vor Ablauf der Mindestruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde und der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Umbettung von Leichen und Ascheresten, deren Ruhefrist abgelaufen ist, bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Die Umbettung darf auch zugelassen werden, wenn ein öffentliches Interesse dafür vorliegt, einen Friedhof ganz oder teilweise aufheben zu können.

(4) Antragsberechtigt ist der oder die jeweilige Totenfürsorgeberechtigte. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten muss, falls dieser nicht der Totenfürsorgeberechtigte ist, durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten, die Kosten und Auslagen der Umbettung zu übernehmen; hierzu zählen auch die Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer und baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten und Friedhofsanlagen entstehen.

(5) Bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 19 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist werden noch vorhandene Leichen- und Aschenreste auf dem Friedhof an geeigneter Stelle beigesetzt.

(7) Alle Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(8) Das Wiederausgraben zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

(9) Die Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Eine Grabstätte ist ein für Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegenden Erdreich. Grabstätten können aus mehreren einzelnen Gräbern bestehen.

(2) Ein Grab ist ein Teil der Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder der Asche dient.

(3) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der evangelisch-lutherischen bzw. der katholischen Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofssatzung. Die Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan. Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:

1. Reihengräber
2. Wahlgräber
3. Urnenreihengräber
4. Urnenwahlgräber
5. Urnengemeinschaftsgrabanlagen
6. anonyme Urnengrabstätten
7. Urnenkammern im Kolumbarium

(4) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofssatzung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer Person eingeräumt werden. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Art oder Lage nach bestimmter Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung sowie auf ein Vorkaufsrecht.

(5) Rechte an einer Grabstätte werden nur beim Todesfall verliehen. Bei Wahlgrabstätten können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage, Pflege und Abräumung der Grabstätte.

(7) In einem Grab darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden.

(8) Die Größe der Grabstellen richtet sich nach dem Belegungsplan für den Friedhof.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden verliehen werden. Die Reihenfolge der Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt und erfolgt durch Grabzuweisung. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten ist grundsätzlich nicht möglich. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

(2) Es werden eingerichtet:

- Reihengräber für Kinder unter 7 Jahren
- Reihengräber für Personen über 6 Jahre.

(3) Die Gräber sollen folgende Maße haben (Bruttofläche):

- Reihengräber für Kinder unter 7 Jahren:

Länge: 1,50 Meter

Breite: 0,60 Meter

- Reihengräber für Personen über 6 Jahre:

Länge: 2,50 Meter

Breite: 1,00 Meter

(4) Das Abräumen von Reihengrabstätten nach Ablauf der Ruhefrist wird durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grab bekanntgemacht. Nach Ablauf der Ruhefrist fallen die Reihengräber dem Friedhofsträger zum Zwecke der freien Nutzung wieder zu.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber oder der Erwerberin bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. In einer Wahlgrabstätte ist die Beisetzung einer Urne möglich.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebührenezahlung verliehen. Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Friedhofsträger kann den Erwerb oder Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(4) In den Wahlgräbern können der Inhaber oder die Inhaberin des Nutzungsrechts und seine oder ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Als Angehörige gelten:

1. Ehegatten, Lebenspartner
2. Verwandte auf- und absteigender Linien, angenommene Kinder und Geschwister
3. die Ehegatten bzw. Lebenspartner der unter 2. bezeichneten Personen.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(6) Verstirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Regelung gemäß Absatz 5, geht das Nutzungsrecht nach § 4 Absatz 2 über.

(7) Jeder Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Der Friedhofsträger kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. Der Verzicht hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte Gebühren.

(10) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wurde. Zuvor ist den Nutzungsberechtigten eine schriftliche Aufforderung zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Grabstätte bzw. zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes der Grabstätte zu übersenden. Ist die / der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, wird er durch ein Hinweis auf der Grabstätte aufgefordert, seinen Pflichten nachzukommen.

(11) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann der Friedhofsträger über die Grabstätte verfügen. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von zwei Monaten hingewiesen.

§ 15 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgräber sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

(3) Die Gräber sollen folgende Maße haben (Bruttofläche):

Länge: 1,25 Meter

Breite: 1,00 Meter

§ 17 Urnenkammern im Kolumbarium

Die Ordnung für das Kolumbarium der Gemeinde Hilter a.T.W. gilt in der aktuellen Fassung.

V. Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Grundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die Herrichtung und die Instandsetzung ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Nach Ablauf der Ruhefrist ist die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen.

(3) Jede Grabstätte muss innerhalb von 3 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten hergerichtet und dauernd angemessen instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und auf dem Abraumplatz abzulegen.

(4) Der/Die Nutzungsberechtigte darf gärtnerische Anlagen neben der Grabstätte nicht verändern.

(5) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(6) Die Verwendung von nicht biologisch abbaubaren Materialien bei der Durchführung von Bestattungen sowie von nicht kompostierbaren Materialien bei der gärtnerischen Gestaltung von Grabstätten ist nicht gestattet. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenaufzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von Satz 1 und 2 sind die folgenden Gestaltungsmittel zugelassen: Grabvasen, Grableuchten sowie kleine Dekorationsmaterialien. Unpassende Gefäße können vom Friedhofsträger entfernt werden.

(7) Der Friedhofsträger ist für die Herrichtung, Gestaltung und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsgrabanlagen sowie der anonymen Urnengrabanlage verantwortlich.

(8) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten ist nur bis zu einem Anteil von 50 % der Fläche zulässig.

§ 19 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 6 Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, wird er 3 Monate durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte zur Beseitigung der Mängel aufgefordert. Werden die Mängel nicht beseitigt, so kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen instand setzen oder die Mängel beseitigen lassen (Grabstätte abräumen, einebnen, Rasen einsäen, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen).

(2) Bei wiederholtem Verstoß gegen die Pflicht zur Grabpflege kann der Friedhofsträger das Nutzungsrecht entziehen.

(3) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 23 Abs. 2 hinzuweisen.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 20 Genehmigungserfordernis

(1) Grabmale, Einfassungen, und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus dem im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal, das Material sowie die vorgesehene Fundamentierung ersichtlich ist. Die Symbole und Inschriften auf den Grabmalen dürfen nichts enthalten, woran andere mit Grund Anstoß nehmen könnten. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der

Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Friedhofsträger dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Verlauf der Frist kann der Friedhofsträger die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlassen.

(4) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 21 Beschaffenheit der Grabmale

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Maximalhöhe für Grabmale beträgt 100 cm. Ausnahmen können zugelassen werden, insbesondere auf Wahlgräbern am äußeren Rand des Friedhofs, an Endpunkten von Wegen und vor größeren Pflanzengruppen.

(3) Für Steinzeichen sind nur Natursteine zugelassen. Findlinge sollen einen unaufdringlichen, liegenden Charakter haben und eine Höhe von 60 cm nicht übersteigen, es sei denn, dass sie als Kreuz, Würfel oder bildhauermäßig geformte Stele gestaltet sind.

(4) Für Holzzeichen sind alle Naturhölzer zugelassen. Das Holz ist wetterfest zu machen. Anstriche und Lackierungen sind nicht statthaft.

(5) Schmiedeeisen, Bronze- und Eisenkunstgusskreuze sind zugelassen, wenn sie handwerksgerecht ausgeführt werden. Ein dauernder Rostschutz ist notwendig.

(6) Fundamente sind so zu errichten, dass sie unsichtbar bleiben.

(7) Sockel sind nur zugelassen, wenn sie nicht höher als 20 cm über der Wegeebene sichtbar sind.

(8) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig, möglichst seitlich unten, an den Grabmalen angebracht werden.

§ 22 Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks aufzustellen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das Grabmal ist am Kopfende der Grabstätte anzulegen.

(2) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt der Friedhofsträger gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 20. Er kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist. Die Wiederbefestigung von Grabmalen bedarf keiner besonderen Genehmigung. Die Standsicherheit der Grabmale wird vom Friedhofsträger einmal jährlich überprüft.

(3) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Hierfür ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich. Der/Die Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte.

(5) Die Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 6 erfolgen. Diese müssen über eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung verfügen.

§ 23 Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit vom 17.06.1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28.06.2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,
oder
2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.

(2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Natursteine dürfen nicht aus einem Drittland in einen der in Satz 1 ermittelten Staaten oder aus einem Gebiet importiert werden, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird. Eine dahingehende Erklärung ist abzugeben.

(3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nr. 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:

1. Fair Stone
2. IGEP
3. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
4. Xertifix.

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 Bestattungsgesetz setzt voraus, dass die erklärende Stelle

1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit gem. Abs. 1 Nr. 1 verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Natursteinen beteiligt ist.

(4) Für die abzugebende Erklärung ist die als Anlage beigefügte „Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a Bestattungsgesetz“ zu verwenden.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder während der Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzuräumen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne weiteres nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandene Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(3) Das Abräumen wird im Einzelfall auf Antrag des Nutzungsberechtigten vom Friedhofsträger durchgeführt. Die anfallenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen und sind dem Friedhofsträger zu erstatten. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

VII. Friedhofskapellen und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Friedhofskapelle

Die Friedhofskapellen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung des Friedhofsträgers betreten werden.

§ 26 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können nach vorheriger Anmeldung in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechend gestaltet werden. Zusätzliche Ausschmückung der Friedhofskapellen haben die Angehörigen selbst zu veranlassen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 27 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen und entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. In diesem Fall kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Verstorbenen aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht.

(3) Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt.

(4) Der Friedhofsträger kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen. Die Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten erhalten zusätzlich einen schriftlichen Bescheid, wenn ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

§ 28 Anordnungen im Einzelfall

Der Friedhofsträger kann in Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen eine Anordnung im Einzelfall erlassen.

§ 29 Haftung

(1) Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

(2) Der Friedhofsträger haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals. Ihm obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten.

§ 30 Gebühren

(1) Alle Einnahmen aus der Friedhofsverwaltung fließen der Gemeinde zu.

(2) Für die Benutzung der Friedhöfe und Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

(3) Für besondere Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht vorgesehen sind, werden Gebühren im Einzelfall festgesetzt.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 5.000 € kann gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher oder Besucherin entgegen § 5 Abs. 3 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 5 missachtet,
3. entgegen § 7 eine Beisetzung ohne Anmeldung beim Friedhofsträger durchführt,
4. als Gewerbetreibender
 - a) entgegen § 6 Abs. 2 trotz Tätigkeitsverbot tätig wird,
 - b) entgegen § 6 Abs. 4 außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 6 Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
5. entgegen § 20 Abs. 1 und 4 ohne vorherige Genehmigung Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen errichtet oder verändert oder entgegen § 23 Natursteine verwendet,
6. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale nicht fachgerecht befestigt oder fundamentierte,
7. entgegen § 22 Abs. 3 Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
8. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale, Grabeinfassungen oder Grabausstattungen ohne Genehmigung entfernt,
9. entgegen § 18 Abs. 6 Produkte der Trauerfloristik verwendet, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder auf dem Abraumlplatz entsorgt,

10. entgegen § 18 Abs. 3 Grabstätten nicht ordnungsgemäß herrichtet oder pflegt oder einer Aufforderung zur Herrichtung nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hilter am Teutoburger Wald,

Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald

Marc Schewski

Bürgermeister

Anlage zu § 23 der Satzung

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

ANLAGE zu § 23 der Friedhofssatzung

Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG

Zutreffendes bitte
ankreuzen

Die Natursteine stammen aus einem Staat oder Gebiet, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt,

nämlich:

Ich erkläre, dass die Natursteine in den vorstehend genannten Staat oder das Gebiet nicht zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird.

oder

Da die Natursteine nicht aus einem Staat oder Gebiet stammen, in dem das in § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BestattG genannte Übereinkommen [ILO 182] als eingehalten gilt, wird als Nachweis ein Zertifikat einer der nachfolgend aufgeführten Organisationen vorgelegt:

- 2.1 Fair Stone
- 2.2 IGEP
- 2.3 Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- 2.4 Xertifix

oder

Der Nachweis wird durch eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 BestattG erbracht,

nämlich:

Die erklärende Stelle

- verfügt über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse,
- ist weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt,
- erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat,
- dokumentiert ihre Tätigkeit und stellt die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Ort

Datum

Unterschrift